

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 5432/15-7/88

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	12.03.1988
Datum: 15. MRZ. 1988	
Verteilt: 16.3.1988 Romy	

Dr. Abwange

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgeetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1988), des Bundeskanzleramtes zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Wien, 14. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

*F.d.R.d.A.
Wurm*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5432/15-7/88

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) 68204 DW:

531 20 DW: 44 58

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 920.196/1-II/A/6/88 vom 12. Februar 1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle), nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z 1:

Dieser Kostenersatz ist viel zu allgemein formuliert. Soll vielleicht dann auch ein Assistenzarzt, der die Klinik verlässt, die Kosten der Facharztausbildung rückerstattet müssen? Im Lichte des Hochschullehrer-Dienstrechtes wäre dies völlig widersinnig.

Mit Rücksicht auf Artikel 18 B-VG wäre wohl eine genaue Regelung erforderlich, wie die Ausbildungskosten zu ermitteln sind.

Aus ho. Sicht ist die Ergänzung des § 20 BDG 1979 in der vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Zu Artikel I Z 6:

Zu klären wäre jedenfalls, was rechtens ist, wenn beide "gewöhnlichen" Senatsmitglieder dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören?

Wien, 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F d. R. d. A.
